



Fremde Hunde im Revier

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 7: Über die Leinenpflicht und den Abschuss von fremden Hunden im Revier.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Konflikte zwischen Jägern und Hundehaltern außerhalb des verbauten Gebietes gehören (leider) zur Tagesordnung. Besonders problematisch ist es, wenn Hundehalter dabei ihre Hunde frei laufen lassen. Unabhängig davon, ob sich der Hund noch in Rufweite des Hundehalters befindet oder nicht, sind solche Eingriffe jedenfalls massive Jagdstörungen. Die Hundehalter wiederum fühlen sich in ihrer „Freiheit“ eingeschränkt und beharren sehr häufig auf ein vermeintliches „Betretrungsrecht“. Wie hat nun der Gesetzgeber diesen Interessenkonflikt geregelt?

Jagdgesetz

Am Beispiel des Landes Niederösterreich sollen die „hundespezifischen“ Bestimmungen veranschaulicht werden. Ähnliche Regelungen wie in Niederösterreich finden sich aber auch in den anderen Landesjagdgesetzen.

Gemäß §64 Abs. 2 Z 2 des NÖ Jagdgesetzes sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe (Jagdaufseher)

- berechtigt und auch verpflichtet, wildernde Hunde zu töten und darüber hinaus
- berechtigt, Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet, abseits öffentlicher Anlagen,

umherstreunen, sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten.

Zusammengefasst besteht daher für den Jagdaufseher sogar eine gesetzliche Pflicht zur Tötung von wildernden Hunden.

Der Jagdausübungsberechtigte (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdverwalter) ist gemäß §64 Abs. 2 Z 2 NÖ Jagdgesetz bloß berechtigt (nicht aber verpflichtet), revierende oder wildernde Hunde sowie umherstreifende Katzen in gleicher Weise zu töten. Diese Berechtigung kann er an ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechtigte Personen übertragen.

Definition: wildernder Hund

Ein wildernder Hund ist ein Hund, der auf der warmen Fährte arbeitet. Das bedeutet, dass er Wild nachhetzt und/oder ein von ihm gehetztes Wild reißt. Unter dem Begriff des „Umherstreuens“ beziehungsweise auch des „Umherstreifens“ versteht man wiederum das nicht zielgerichtete Gehen, Laufen, Wandern usw. im Jagdgebiet. Diese Begriffe sind als Synonym zu verstehen.

Verbot der Tötung

Das Recht der Tötung besteht nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnel-

ligkeit erkennbar, für das frei lebende Wild keine Gefahr darstellen.

Der Gesetzgeber verbietet auch die Tötung von bestimmten Hunden, die in besonderer Weise ausgebildet wurden. Darunter fallen Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunde, sofern diese als solche erkennbar sind und aktuell auch für die Aufgabe, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben.

Umgekehrt bedeutet dies, dass auch solche Hunde grundsätzlich getötet werden dürfen, wenn sie gänzlich ohne Halter unterwegs sind und/oder sich dessen Einwirkung zur Gänze entzogen haben beziehungsweise nicht in ihrer antrainierten Funktion verwendet werden.

Verbot des Freilaufens

Gemäß §94 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz ist es jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit Gewehren, Fallen und anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, sowie unter Mitnahme von

Frettchen und Beizvögeln zu durchstreifen oder von Hunden durchstreifen zu lassen. Wer dagegen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§135 Abs. 1 Z 31 NÖ Jagdgesetz).

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des „Durchstreifens eines Jagdgebietes“ als Fortbewegung jeder Art im Jagdgebiet gesehen, auch wenn dies ohne ein bestimmtes Ziel oder ohne bestimmten Grund erfolgt oder wenn ein Jagdgebiet nur durchquert wird. Das bedeutet, dass darunter auch das bloße „Spaziergehen“ mit dem Hund ohne Leine (also das Freilaufenlassen) zu verstehen ist.

Stehen § 64 und § 94 NÖ Jagdgesetz im Einklang?

Der Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen liegt vor allem darin begründet, dass Hunde nur dann getötet werden dürfen, wenn sie wildern oder sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb der Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen. Keine Berechtigung zur Tötung liegt jedoch vor, wenn

- sich der Hund noch in Rufweite befindet und
- der Halter auf ihn daher entsprechend einwirken kann. ▶

*Frei laufende Hunde führen immer wieder zu Jagdstörungen.
– Hier besteht ein großer Interessenkonflikt zwischen Jägern und Hundebesitzern!*



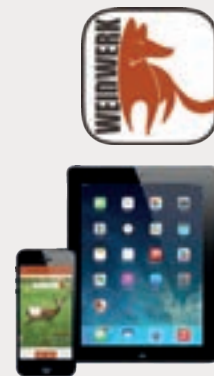
FOTO WEIDWERK-ARCHIV/DANEGER

ÖSTERREICHS WEIDWERK

IMMER DABEL: WEIDWERK-APP!

WEIDWERK-App mit Mehrwert!

Die WEIDWERK-App für Smartphones und Tablets (iPhone, iPod Touch, iPad, Android-Handys und Tablets) enthält neben dem jeweils kompletten Magazin zusätzlich Fotostrecken, Hörbücher, spannende Audio- und exklusive Videoaufnahmen. Ein „Lesemodus“ sorgt für die perfekte Lesbarkeit der Artikel, eine neue Suche für das rasche Finden derselben. Durch praktische Verlinkungen kommt man rasch zur Website des gewünschten Anbieters, etwa bei Anzeigen. Und vieles, vieles mehr!



WEIDWERK-Abonnenten können die App mit ihrer Kundennummer (6-stellige Zahl im Adressfeld der WEIDWERK-Versandtasche) GRATIS herunterladen!

Einzelheft: €3,99,
App-Jahresabo €39,-
(ohne Print)



Nähere Informationen:
WEIDWERK, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
Tel. 01/405 16 36-30, E-Mail: redaktion@weidwerk.at





§94 NÖ JagdG soll nun genau jene Fälle abdecken, in denen keine Tötungsberechtigung vorliegt. In diesem Fall ist der Jäger daher nicht zur Tötung berechtigt, der Hundehalter begeht jedoch eine Verwaltungsübertretung, wenn der Hund das Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen ohne Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten durchstreift. Dies gilt auch dann, wenn er sich noch innerhalb der Rufweite des Halters befindet.

Das Durchstreifenlassen, im Volksmund auch das „Freilaufenlassen“ von Hunden im Wald oder auf Wiesen und Feldern abseits von öffentlichen Wegen ist – im Gegensatz zur geläufigen Meinung – daher nicht gestattet. Und zwar dann, wenn sich der Hund noch nicht der Einwirkung des Halters entzogen hat und sich daher noch innerhalb der Rufweite des Halters befindet.

Freies Betretungsrecht nach dem Forstgesetz

Die eben dargestellten Grundsätze gelten unabhängig des freien Betretungsrechtes des Waldes. Es handelt sich daher um ergänzende und präzisierende Bestimmungen durch den Landesgesetzgeber. Das reine Betretungsrecht im Sinne des §33 Abs. 1 Forstgesetz berechtigt eben nicht zum Freilaufenlassen von Hunden. Ergänzend ist anzumerken, dass das freie Betretungsrecht des Waldes auch nur für Wald im Sinne des Forstgesetzes gilt und daher keine Anwendung auf Feldern, Wiesen und dergleichen findet. Auf Feldern und Wiesen gilt ganz allgemein, dass der Eigentümer jegliches Betreten allein nach dem Zivilrecht untersagen kann.

Verbot auf Forststraßen

Da Forststraßen Teil des Waldes im Sinne des Forstgesetzes sind, gelten die Einschränkungen im Zusammenhang mit Hunden auch dort. Eine Forststraße ist definitionsgemäß eine für

den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte, nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zusammenhang errichteten dazugehörigen Bauwerken. Daher ist auch das Freilaufenlassen des Hundes auf der Forststraße ein unbefugtes Durchstreifenlassen des Jagdgebietes abseits von öffentlichen Wegen im Sinn des §94 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz.

Schadenersatz für Eigentümer?

Dem Eigentümer der getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz. Erfolgte die Erlegung entsprechend der zitierten einschlägigen Bestimmungen, ist diese rechtmäßig und kann keine zivilrechtlichen Ersatzansprüche auslösen. Die Erlegung eines Hundes ist unter ausführlicher Darlegung der dafür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Tierschutzgesetz

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) gilt nicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei. §5 Abs. 1 und 2 Z 4 des Tierschutzgesetzes verbietet es, einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gegen dieses Verbot wird insbesondere auch dann verstoßen, wenn ein Tier auf ein anderes Tier gehetzt wird. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn Hunde absichtlich auf Wildtiere losgelassen werden, um diese zu hetzen.

Es stellt daher auch eine Verwaltungsübertretung dar, wer seinen

Pflichten als Hundehalter nicht nachkommt, weil sich der Hund seiner Einwirkung entziehen konnte und dieser ein Wildstück hetzt oder sogar reißt. Geschieht dies mit dem Vorsatz, ein anderes Tier (ein Wildtier) zu töten oder zu verletzen, ist dies sogar ein Straftatbestand im Sinne des §222 des Strafgesetzbuches.

NÖ Hundehaltegesetz

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Dies gilt insbesondere auch für öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Parkanlagen usw., nicht jedoch außerhalb des Ortsgebietes. In jedem Fall hat der Halter eines Hundes aber die erforderliche Eignung zur Haltung des Tieres aufzuweisen, und er hat das Tier so zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden. Der Halter eines Hundes darf diesen auch nur solchen Personen zum Führen oder Verwahren überlassen, die dafür die notwendige Eignung aufweisen.

Conclusio

Auch wenn aus rechtlicher Sicht die Tötung von Hunden und auch Katzen unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen teilweise verpflichtend ist oder ein Recht der Tötung besteht, ist dennoch dringend von einer A-priori-Tötung abzuraten. Zuerst sollte versucht werden, mit dem Störer ins Gespräch zu kommen und diesen auf die Rechtslage hinzuweisen. Gelingt der sinnvolle Dialog nicht, sollte der Weg einer Anzeige oder einer zivilrechtlichen Klage gewählt werden. Der Hund selbst kann nichts dafür, wenn das Herrchen sich nicht an die bestehende Rechtslage halten will!

Hinweis:

Rechtliche Fragen zum Thema „fremde Hunde im Revier“ bitte an die Redaktion: E-Mail: redaktion@weidwerk.at



FOTO WEIDWERK-ARCHIV/WOLFF